

BGer 5F_6/2013 vom 20. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_6_2013

FR: TF 5F_6/2013 du 20 mars 2013

IT: TF 5F_6/2013 del 20 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

B. _____,

E. 2

C. _____,

E. 3

D. _____,

E. 4

E. _____,

alle 4 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dieter Gessler,

Gesuchsgegnerinnen.

Gegenstand

Revision des bundesgerichtlichen Urteils 5A_601/2012 vom 16. November 2012.

Nach Einsicht:

in das Gesuch um Revision des bundesgerichtlichen Urteils 5A_601/2012 vom 16. November 2012,

in Erwägung:

dass der Gesuchsteller die erwähnte Eingabe mit Schreiben vom 19. März 2013 zurückgezogen hat, das Revisionsverfahren daher durch das präsidierende Abteilungsmitglied (Art. 32 Abs. 2 BGG) abzuschreiben ist (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP) und die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP , Art. 66 Abs. 1 BGG),

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Revisionsverfahren 5F_6/2013 wird als durch Rückzug des Revisionsgesuchs erledigt beschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. März 2013

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.